

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: **14.08.2026** – Zahl der Aktualisierungen: **0**

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. („**Nachrangdarlehen**“)
Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_Solare Ananas-Trocknung in Uganda_6%“

2. Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit

TWIGA Sun Fruits GmbH (Nachrangdarlehensnehmer, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Oberradin 50, 6751 Außerbraz, Österreich, www.twiga-sun-fruits.org, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich unter der Firmenbuchnummer FN 560829z. Geschäftstätigkeit ist die Produktion und Vertrieb von getrockneten Früchten, Vermietung von technischem Equipment, Managment und Weiterentwicklung ländlicher Kooperativen im Globalen Süden.

Identität der Internet-Dienstleistungsplattform

www.klimja.org („klimja“) wird betrieben von crowd4projects GmbH (Börsegasse 10/5, A-1010 Wien, Österreich; eingetragen beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 442828v) und crowd4projects GmbH Zweigniederlassung Deutschland (Baseler Straße 48, D-60392 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 105714). Dabei wird crowd4projects GmbH in Deutschland durch die Zweigniederlassung vertreten. Die Vermittlung von Vermögensanlagen in Deutschland erfolgt durch diese Zweigniederlassung.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt

Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Umsetzung eines erneuerbare Energien-Projekts zu ermöglichen („Vorhaben“). Der Emittent ist in der Produktion von Trockenfrüchten tätig.

Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. insbesondere mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen.

Anlageobjekt ist es, die „Nettoeinnahmen“ dieser Finanzierung (d.h. das tatsächlich eingeworbene Nachrangdarlehenskapital abzüglich der Transaktionskosten i.H.v. 11 % des Emissionsvolumens (s.u. Ziffer 9. Kosten und Provisionen) zur Umsetzung des erneuerbare Energien-Projektes zu verwenden. Das erneuerbare Energien-Projekt, welches der Emittent in Uganda umsetzen möchte, besteht in dem Erwerb und der Installation einer solaren Trocknungsanlage. Die Anlage wird am Gelände der Schwesterfirma des Emittenten in Uganda installiert und erweitert die dort bereits vorhandenen Produktionskapazität für getrocknete Ananas von derzeit 7 auf 30 Tonnen pro Jahr. Die Anlage bleibt dabei immer im Eigentum des Emittenten.

Die Anlage besteht aus drei in Österreich vorgefertigten Containern ((i) elektrische Energiezentrale, (ii) thermische Energiezentrale, und (iii) Trockner). Damit wird ermöglicht, frische Ananas effizient mittels solarer Wärme und Solarstrom in qualitativ hochwertige getrocknete Produkte zu wandeln.

Der Anschaffungspreis der Anlage beträgt EUR 350.000,-, Hersteller ist Neyer Brainworks GmbH.

Gesamtkapazität:

- (i) Elektrische Zentrale: Wechselrichter, Schaltschränke und Regler zum Betrieb von 200kWp Photovoltaik inkl. abgestimmter Batterien von 150kWh, bzw. Details nach simulationstechnischer Auslegung
- (ii) Thermische Zentrale: Pumpengruppen, hydraulische Verteiler und Regler mit Messtechnik zum Betrieb von 100kW Solarthermie, Warmwasser und Heißwasserversorgung der Trockner inkl. Heißwasserspeicher von 5m³, bzw. Details nach simulationstechnischer Auslegung
- (iii) Trockner: mind. 50m² Trocknungsfläche bzw. 400kg frisch geschnittene Früchte

Produktionsgegenstand: indirekt solar-getrocknet Früchte (Ananas, Bananen, Mangos)

Die produzierten Trockenfrüchte werden in Europa über bestehende Vertriebskanäle verkauft, wobei die Einnahmen zwischen dem Emittenten und der Schwesterfirma in Uganda geteilt werden. Die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des Projekts aus den Verkaufserlösen der Trockenfrüchte erzielt. Die Trockenfrüchte werden von der ugandischen Schwesterfirma zur Emittentin nach Österreich verschickt und von dieser verkauft. 65% der Verkaufserlöse verbleiben bei der Emittentin und werden für die Bedienung der Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta.

Das Anlageobjekt ist Teil eines Erweiterungsvorhabens der Trockenfrüchteproduktion. Die Gesamtkosten für dieses Vorhaben betragen EUR 1.300.000. Die Nettoeinnahmen in Höhe von EUR 311.500, die durch diese Schwarmfinanzierung gemeinsam mit der in Österreich angebotene Veranlagung (Details dazu sind in Punkt 6 dargestellt) eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Vorhabens allein nicht aus. Der verbleibende Betrag wird durch Eigenmittel des Emittenten, sowie durch nicht nachrangige Darlehen finanziert. Wird die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4), aber das Funding-Limit nicht erreicht, so wird der Emittent den Differenzbetrag durch zusätzliche Eigenmittel decken und das Vorhaben gleichwohl umsetzen. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Deckung der Kosten der unter Anlageobjekt beschriebenen Trocknungsanlage zu verwenden. Die Umsetzung des Projekts hat bereits begonnen, die Anlage wurde bereits beim Hersteller bestellt, und somit der dafür wesentliche Kaufvertrag abgeschlossen. Die erforderlichen Genehmigungsverfahren sind am Laufen. Der Realisierungsgrad beträgt 20%.

4. Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnung des jeweiligen Anlegers) und endet für alle Anleger einheitlich am 30.04.2032 („Resttilgungstag“). Der Emittent hat das Recht, das Nachrangdarlehen bereits am 30.04.2031 ohne Leistung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig vollständig zurückzahlen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für die Parteien ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung

Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 150.000 („Funding-Schwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab Funding-Start erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungsdienstleister unverzüglich unverzinst und ohne Kosten zurück. Zusätzlich steht jeder Nachrangdarlehensvertrag unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsabschluss auf das Treuhandkonto einzahl.

Anleger erhalten keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern haben den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahl (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungstag verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 6% p.a. (act/365).

Anleger, die innerhalb der ersten 21 Tage nach Fundingstart investieren erhalten einen zusätzlichen einmaligen Bonus in Form von Warengutscheinen.

Die Höhe des Bonus ist nach dem Investitionsbetrag gestaffelt:

100-2.950 €: 10% des Nachrangdarlehensbetrags

3.000- 9.950 €: 7,5% des Nachrangdarlehensbetrags

ab 10.000 €: 5% des Nachrangdarlehensbetrags

Dieser Bonus wird nach Ende der 21 Tage und der Erreichung der Funding-Schwelle ausgezahlt.

Die Zinsen sind jährlich nachschüssig jeweils zum 30.04. fällig, erstmalig zum 30.04.2027, letztmalig zum 30.04.2031.

Die Tilgung erfolgt in Raten in Höhe von jeweils 20% jährlich ab dem 30.04.2028.

5. Risiken

Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Finanzierung eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.

Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko des Emittenten

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe die Nettoerlöse aus der Vermögensanlage verbraucht sind).

Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen.

Der wirtschaftliche Erfolg des erneuerbare Energien-Projekts kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Durchführung des erneuerbare Energien-Projekts im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Marktes, auf dem der Emittent tätig ist und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Vertragspartnern des Emittenten. Verschiedene Faktoren wie insbesondere politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, Umwelttrisiken, Altlasten sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Projekt und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.

Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)

Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Nachrangrisiko

Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit diese Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Alle Teil-Nachrangdarlehen, die Teil dieser Finanzierung sind, sind untereinander gleichrangig. Es können außerdem Verbindlichkeiten des Nachrangdarlehensnehmers gegenüber Dritten bestehen, die gleichrangig mit den Teil-Nachrangdarlehen ausgestaltet sind und die zeitgleich mit den Teil-Nachrangdarlehen fällig sind. Im Falle einer absehbaren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung wäre der Nachrangdarlehensnehmer dazu verpflichtet, auf alle diese Verbindlichkeiten gleichmäßig zu leisten. In diesem Fall wäre dem Nachrangdarlehensgeber bereits dann die Durchsetzung seiner Ansprüche nicht mehr möglich, wenn zwar die isolierte Befriedigung seiner Ansprüche noch nicht zu einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Nachrangdarlehensnehmers führen würde, dies aber bei gleichmäßiger Befriedigung der Ansprüche sämtlicher Gläubiger der dann fälligen qualifiziert nachrangigen Forderungen der Fall wäre.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird in der Insolvenz oder Liquidation des Nachrangdarlehensnehmers daher mit seinen Nachrangdarlehensforderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Fremdfinanzierung

Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in das Vorhaben investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.

Verfügbarkeit

Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

6. Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile

Das Nachrangdarlehen wird im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 350.000 („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung).

Das Angebot in Deutschland ist Teil eines Gesamtangebots von insgesamt EUR 350.000, das auch in Österreich angeboten wird. Das Angebot in Österreich hat bereits begonnen. Die Bezeichnung der in Österreich angebotenen Vermögensanlage lautet „Solare Ananas-Trocknung in Uganda“. Das gezeichnete Volumen in Deutschland reduziert das zur Verfügung stehende Volumen in Österreich und umgekehrt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses VIB steht noch ein Volumen von EUR 163.150 zur Verfügung. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.

Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100 betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 3.500 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

7. Verschuldungsgrad

Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2024) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 13.028%. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigem Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko,

dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt maßgeblich vom Erfolg des erneuerbare Energien-Projekts ab. Die Durchführung des Projekts ist mit den oben beschriebenen Risiken verbunden. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Markt für Trockenfrüchte in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Marktbestimmende Faktoren sind (Angebot und Nachfrage auf diesen Märkten, Verfügbarkeit der Urprodukte vor Ort in Uganda (Frischfrüchte), sowie der Preis für Trockenfrüchte). Bei positiven oder neutralen Marktbedingungen erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Bei negativen Marktbedingungen wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhalten.

9. Kosten und Provisionen

Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.

Emittent: Die Vergütung für die Vorstellung des Projekts auf der Plattform in Höhe von 5 % des tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals („Vermittlungspauschale“) ggf. zzgl. Umsatzsteuer wird von dem Emittenten getragen. Daneben erhält der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihm erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Höhe von 1 % des tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehenskapitals („Projektmanagement-Gebühr“) ggf. zzgl. Umsatzsteuer; auch diese Vergütung wird von dem Emittenten getragen. Die Vermittlungspauschale und die Projektmanagement-Gebühr werden durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert und bilden die Transaktionskosten dieser Finanzierung (maximal EUR 38.500).

10. Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz

Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.

11. Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die über einen mittelfristigen Anlagehorizont verfügen und die sich insbesondere mit dem Emittenten und mit den Risiken der Vermögensanlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Der Anlagehorizont ist durch die unter Ziffer 4 genannte Laufzeit bis zum 30.04.2032 definiert. Falls der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanziert, sollte er nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein, um den Kapitaldienst für die Fremdfinanzierung leisten zu können (s. dazu Maximalrisiko unter Ziffer 5). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

12. Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen

Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.

13. Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen

Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt EUR 0.

14. Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd. § 5b Abs. 1 VermAnlG

Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.

15. Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG

Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs war nicht erforderlich.

16. Angaben über das Vorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblattes nicht konkret bestimmt ist.

17. Gesetzliche Hinweise

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.

Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2024 wurde im österreichischen Firmenbuch veröffentlicht und ist auch unter dem folgenden Link erhältlich: <https://www.klimja.org/investieren/twiga-geldzins/>. Im Unternehmensregister wurden bisher noch keine Jahresabschlüsse veröffentlicht. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse des Emittenten werden unter www.unternehmensregister.de abrufbar sein.

Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

18. Sonstige Informationen

Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.klimja.org sowie auf der Homepage des Emittenten als Download unter www.twiga-sunfruits.org und kann diese kostenlos unter den jeweils oben (Ziffer 2) genannten Postanschriften anfordern.

Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und über die Website www.klimja.org geschlossen. Der Emittent erstellt eine Projektbeschreibung, mit der er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet.

Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. **Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.**

Finanzierung

Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über aufgenommene Darlehen sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

Besteuerung

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

19. Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.